

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2193 048

ZPO § 529 Abs. 2

Kann ein in der Berufungsinstanz erstmals benannter Zeuge nach § 272 b ZPO zur Berufungsverhandlung geladen werden, so darf das Berufungsgericht seine Vernehmung nicht nach § 529 Abs. 2 ZPO mit der Begründung ablehnen, bei einer für die benennende Partei günstigen Aussage des Zeugen werde die nochmalige Vernehmung eines anderen Zeugen erforderlich, und dadurch würde der Rechtsstreit verzögert werden.

BGH, Urt. v. 3. Oktober 1963 - VII ZR 202/62 - Kammergericht
LG Berlin

VII ZR 202/62

Verkündet
am 3. Oktober 1963
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der K. [REDACTED] I. [REDACTED] - B. [REDACTED] KG, Paul G. [REDACTED],
B. [REDACTED], O. [REDACTED] - Allee [REDACTED] - [REDACTED],
vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter
Senator h.c. Paul G. [REDACTED] und Dr. Ing. Horst G. [REDACTED],
ebenda,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED]

gegen

den Kentner Wilhelm B. [REDACTED], B. [REDACTED],
H. [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1963 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer,
Dr. Vogt und Dr. Finke
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 16. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin vom 19. März 1962 auf-
gehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Im September 1954 bestellte die Beklagte bei dem Kläger, der damals einen Maschinen- und Apparatebau betrieb, Absperrschieber für mit Gas beheizte Porzellan-Brennöfen. Mit Schreiben vom 23. September 1954 bestätigte der Kläger die Bestellung von u.a. 132 Schnellschlußschiebern NW 200 (d.h. mit einer Nennweite = Durchmesser von 200 mm) zum Preis von je 135,-- DM und von 22 Regulierschiebern NW 300 zum Preis von je 192,-- DM. Später erhöhten die Parteien den Auftrag um 4 Schieber NW 200 und 2 Schieber NW 300. Die Schnellschlußschieber (Bauart A) waren mit Hilfe einer Spiralfeder, die Regulierschieber (Bauart C) mittels eines Handrades zu schließen.

Am 6. Oktober 1954 schrieb die Beklagte dem Kläger, sie wünsche auch die Schieber NW 300 als Schnellschlußschieber.

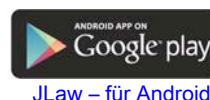
Ende Oktober 1954 lieferte der Kläger die ersten 20 Schieber NW 200. Am 1. November 1954 vereinbarten die Parteien, daß alle Schieber (NW 200 und NW 300) nicht als Schnellschlußschieber, sondern als Regulierschieber geliefert werden sollten. Das geschah im Laufe des November 1954. Am 26. November 1954 erhielt der Kläger auch die 20 Schieber zurück, die am 1. November 1954 bereits geliefert gewesen waren, und baute sie als Regulierschieber um.

Im Dezember 1958 beanstandete die Beklagte alle Schieber und gab sie zurück, weil sie nicht gasdicht schlossen und deshalb unbrauchbar waren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Kläger einmal die restliche Vergütung für 136 Schieber NW 200 und 24 Schieber NW 300 sowie 2 Drosselklappen gemäß der ursprünglichen Bestellung gefordert, nämlich 7.532,-- DM nebst Zinsen. Die Beklagte hat mit einer Widerklage in Höhe von 25.984,-- DM nebst Zinsen u.a. die von ihr bereits geleistete Anzahlung von 15.700,-- DM zurückgefordert. Der Klage ist insoweit rechtskräftig entsprochen, die Widerklage rechtskräftig abgewiesen worden (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs VIII ZR 129/58 vom 13. Oktober 1959), im wesentlichen mit der Begründung, die Mängelrüge der Beklagten sei verspätet gewesen (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB).

Mit der Klage hat der Kläger weiter eine Vergütung für "Umänderungsarbeiten" verlangt, und zwar:

für 24 Schieber NW 300	2.124,-- DM,
für 116 Schieber NW 200	13.746,-- DM,
für 20 Schieber NW 200	2.370,-- DM
zusammen	18.240,-- DM.

Er hat dazu vorgetragen:

1.) Durch den am 6. Oktober 1954 geäußerten Wunsch der Beklagten, auch die Schieber NW 300 als Schnellschlußschieber zu erhalten, sei ein Teil der von ihm damals gemäß der ursprünglichen Bestellung für diese Schieber bereits ausgeführten Arbeiten und aufgewandten Materialien nutzlos vertan.

2.) Am 25. Oktober 1954 habe die Beklagte dringend gebeten, die Schieber NW 200 in anderen als den ursprünglich bestellten Maßen und in abweichender Konstruktion,

nämlich als der Bauart B ähnliche "Schnellschluß- und Regulierschieber" (ohne Handrad) zu fertigen. Diese Konstruktionsänderung sei deswegen erforderlich gewesen, weil die Schieber NW 200 in der ursprünglich bestellten Form nicht zu den von der Beklagten selbst gefertigten Teilen der Brennöfen gepaßt hätten. Auch durch diesen Umbau seien ihm hohe zusätzliche Aufwendungen entstanden. Er habe in größter Eile bis Ende Oktober 1954 die ersten 20 Schieber NW 200 in der neuen Konstruktion fertiggestellt und geliefert.

3.) Am 1. November 1954 habe die Beklagte jedoch gefordert, sämtliche Schieber als einfache Regulierschieber mit Handrad (Bauart C) zu liefern, weil ihr diese einfachere Ausführung sicherer erschienen sei als die kompliziertere Schnellschlußausführung. Das habe erneut zusätzliche Arbeit und weiteren Materialaufwand erfordert, zumal auch die bereits gelieferten 20 Stück NW 200 nachträglich auf Handradbetrieb umgebaut worden seien.

Der Kläger ist der Auffassung, er könne für die genannten drei "Umänderungsaufträge" die übliche Vergütung fordern. Er hat zuletzt den Antrag gestellt,

die Beklagte zu verurteilen, 18.240,-- DM nebst Zinsen zu zahlen, und zwar 890,-- DM nebst Zinsen an die Firma M. [REDACTED] Röhrenhandel GmbH, 2.147,16 DM an das Finanzamt S. [REDACTED] und den Rest an den Kläger.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat den behaupteten Umbauftrag vom 25. Oktober 1954 bestritten. Sie hat die Auffassung vertreten, durch die bereits rechtskräftig zuerkannte Vergütung seien auch die vom Kläger zur Grundlage seiner zusätzlichen For-

derungen gemachten Arbeiten abgegolten. Am 6. Oktober 1954 habe der Kläger die Arbeiten an den Schiebern NW 300 noch nicht in Angriff genommen gehabt; insoweit seien ihm also keine zusätzlichen Kosten entstanden. Am 1. November 1954 habe sie die Ausführung aller Schieber als Regulierschieber deshalb gewünscht, weil die Schnellschlußschieber nicht dicht geschlossen hätten, wie sie damals auf Grund einer Wasserprobe vom 31. Oktober 1954 bereits festgestellt gehabt habe. Im übrigen brauche sie die Zusatzarbeiten schon deshalb nicht zu bezahlen, weil die Schieber auch in ihrer endgültigen Bauart undicht und unbrauchbar gewesen seien.

Landgericht und Kammergericht haben auch dem weiteren Klageantrag stattgegeben. Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage wegen der 18.240,-- DM nebst Zinsen weiter.

Entscheidungsgründe:

- 1.) Das Berufungsgericht stellt fest, den Schiebern habe eine auf den Verwendungszweck der Beklagten abgestimmte besondere Ausgestaltung gegeben werden sollen. An diese von der Revision nicht angegriffene Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Es ist daher im wesentlichen das Recht des Werkvertrages anzuwenden (§ 651 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BGB).
- 2.) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Beklagte habe durch ihre Abänderungswünsche jeweils den früheren Vertrag gemäß § 649 BGB gekündigt und einen neuen

Vertrag über die Lieferung anderer Schieber abgeschlossen; sie müsse daher sowohl für die neuen Bestellungen als auch - im Rahmen des § 649 BGB - für die alten bezahlen.

Das geht fehl. Wenn die Parteien nachträglich übereingekommen sind, die Bauart der bestellten Schieber zu ändern, so kann darin keine Kündigung des alten Werklieferungsvertrags und der Abschluß eines neuen gesehen werden, sondern lediglich die inhaltliche Abänderung des einheitlichen Vertrages.

3.) Änderungswunsch vom 6. Oktober 1954 (Schieber NW 300):

Die Beklagte hat die Schieber NW 300 unstreitig am 6. Oktober 1954 nicht als Regulierschieber, wie sie vom Kläger am 23. September 1954 bestätigt worden waren, sondern als Schnellschlußschieber gewünscht. Im Endergebnis sind diese Schieber dann aber doch, gemäß dem späteren Wunsch der Beklagten vom 1. November 1954, als Regulierschieber geliefert worden, so wie das ursprünglich vorgesehen war.

Der Kläger hat bei diesen Schiebern einen Mehrpreis von 2.124,-- DM berechnet, der nach seinem Vortrag im Prozeß durch den Umbau von Regulierschiebern zu Schnellschlußschiebern, nach seiner Rechnung vom 25. November 1954 aber durch den zweiten Umbau von Schnellschlußschiebern zu Regulierschiebern verursacht worden sein soll.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Parteien über einen Mehrpreis für die am 6. Oktober 1954 vereinbarte Abänderung der Schieber von Regulier-

zu Schnellschlußschiebern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen. Das Berufungsgericht hätte daher zunächst prüfen müssen, ob für eine Zusatzvergütung eine stillschweigende Vereinbarung oder die Fiktion einer solchen (§ 632 Abs. 1 BGB) in Betracht kam. Erst wenn das zu bejahen war, konnte für die Höhe der Vergütung § 632 Abs. 2 BGB anwendbar sein.

Eine stillschweigende Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung für die am 6. Oktober 1954 gewünschte Umgestaltung der Schieber könnte dann angenommen werden, wenn die Beklagte den Umständen nach diese Umgestaltung nur gegen eine zusätzliche Vergütung hätte erwarten können (§ 632 Abs. 1 BGB).

a) Das kam zunächst deswegen in Betracht, weil Schnellschlußschieber ohnehin teurer sind als Regulierschieber. Diesen Preisunterschied fordert der Kläger jedoch nicht und kann es auch nicht, da er im Endergebnis doch nur die billigeren Regulierschieber geliefert hat.

b) Der Kläger will die Preiserhöhung damit begründen, daß er die Fertigung der Innenteile gemäß der ursprünglich vorgesehenen Bauart bereits in der Zeit zwischen dem 23. September und dem 6. Oktober 1954 in Angriff genommen habe und diese Teile später nicht mehr habe verwerten können.

Dabei ist nicht beachtet, daß der Kläger die Schieber schließlich doch als Regulierschieber geliefert hat, so daß die anfangs für die Ausführung als Regulierschieber gefertigten Teile, die auf Grund des Wunsches der Beklagten vom 6. Oktober 1954 zunächst unverwertbar schienen, letzten Endes doch noch verwertet werden konnten, soweit sie am 1. November 1954 noch vorhanden waren.

c) Unterstellt man, daß der Änderungswunsch der Beklagten vom 6. Oktober 1954 für den Kläger Mehrkosten verursacht hat, so steht damit doch noch nicht fest, daß eine Preiserhöhung der Schieber NW 300 - über den normalen Mehrpreis für Schnellschlußschieber gegenüber Regulierschiebern hinaus - zwischen den Parteien stillschweigend vereinbart worden wäre oder als stillschweigend vereinbart gelten müßte. Voraussetzung dafür wäre nämlich, daß für die Beklagte am 6. Oktober 1954 erkennbar war, dem Kläger würden durch die an diesem Tage gewünschte Formänderung so erhebliche Mehrkosten infolge Unverwendbarkeit bereits geleisteter Arbeiten und vorgefertigter Teile entstehen, daß eine Zustimmung des Klägers zu dieser Änderung des Auftrags nur gegen eine entsprechende Mehrvergütung zu erwarten sei.

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß das für die Beklagte am 6. Oktober 1954 erkennbar war. Es weist zwar auf die vereinbarten kurzen Lieferfristen hin. Es hat jedoch nicht beachtet, daß die 24 Schieber NW 300 gegenüber den 136 Schiebern NW 200 nur einen kleinen Teil der Gesamtbestellung ausmachten. Es war für die Beklagte also keineswegs offensichtlich, daß die Arbeit des Klägers gerade an den Schiebern NW 300 am 6. Oktober 1954 bereits so weit fortgeschritten war, daß eine Abänderung dieser Schieber nur unter erheblichen Mehrkosten für den Kläger möglich war, die zum bisherigen Vertragspreis auszuführen von ihm nicht erwartet werden konnte.

Bei solcher Lage wäre es Sache des Klägers gewesen, auf die durch den Änderungswunsch der Beklagten vom 6. Oktober 1954 bedingten bedeutenden Mehrkosten

hinzuweisen und aus diesem Grunde auf eine ausdrückliche Preiserhöhung zu dringen. Möglicherweise hätte die Beklagte dann überhaupt von der am 6. Oktober 1954 gewünschten Änderung Abstand genommen.

Solange der Kläger auf diesen Umstand nicht hinwies, konnte die Beklagte seine durch schlüssiges Verhalten erklärte Annahme ihres Änderungswunsches nicht anders auffassen, als daß er die Schieber NW 300 in der geänderten Form als Schnellschlußschieber zu dem normalen Preis für solche Schieber (entsprechend dem Vertragspreis für die Schieber in der Ausführung als Regulierschieber) liefern wolle und könne. Dann aber ist der ursprüngliche Vertrag der Parteien am 6. Oktober 1954 in der Weise abgeändert worden, daß er den vorgenannten Inhalt erhielt. Der geforderte Mehrpreis für die Schieber NW 300 steht dem Kläger dann nicht zu.

d) Mehrkosten können dem Kläger allerdings dadurch entstanden sein, daß er nach dem Schreiben der Beklagten vom 6. Oktober 1954 Teile für die Ausführung als Schnellschlußschieber gefertigt hat, die sich nach der erneuten Änderung des Auftrags am 1. November 1954 als unverwertbar herausstellten, oder daß er Teile, die am 6. Oktober 1954 bereits für die ursprüngliche Bauart als Regulierschieber gefertigt waren, verändert oder als vermeintlich unbrauchbar beseitigt hat, so daß er sie dann nach dem 1. November 1954 wieder neu anfertigen mußte. Auch diese Mehrkosten kann der Kläger aber aus den nachstehend zu 4 erörterten Gründen nicht ersetzt verlangen.

4.) Änderungswunsch vom 1. November 1954 (Schieber NW 200 und NW 300):

Die Beklagte hat am 1. November 1954 sämtliche Schieber nicht, wie vorher vereinbart, als Schnellschlußschieber, sondern als Regulierschieber gewünscht. Dem ist der Kläger sowohl für die damals noch nicht gelieferten Schieber als auch für die bereits Ende Oktober 1954 ausgelieferten 20 Schieber nachgekommen.

Nach dem Vortrag des Klägers hat die Beklagte die einfachere und billigere Ausführung als Regulierschieber gewünscht, weil ihr diese sicherer erschien. Nach der Behauptung der Beklagten hat sie diese Umgestaltung gewünscht, weil sie bereits am 31. Oktober 1954 bei dem ersten ihr gelieferten Schnellschlußschieber festgestellt hatte, daß er undicht war.

Das Berufungsgericht läßt dahinstehen, ob die vor dem 1. November 1954 gelieferten Schieber mangelhaft waren, ob die Beklagte Gelegenheit hatte, sie zu prüfen und festgestellte Mängel zu rügen, und ferner, ob für den Änderungswunsch vom 1. November 1954 konkrete Beanstandungen oder generelle Zweifel an der Geeignetheit der Schnellschlußausführung ausschlaggebend waren.

Für die Revisionsinstanz muß daher all das zugunsten der Beklagten unterstellt werden. Für diesen Fall aber sind die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht haltbar.

a) Gingen die Parteien am 1. November 1954 etwa übereinstimmend davon aus, daß die Konstruktion sämtlicher Schieber als Schnellschlußschieber mangelhaft

war und sollte die von der Beklagten gewünschte Konstruktionsänderung von Schnellschlußschiebern auf Regulierschieber dazu dienen, diesen Mangel zu vermeiden oder zu beheben, so kann keine Rede davon sein, daß die Beklagte diese Abänderung nur gegen eine zusätzliche Vergütung hätte erwarten können. Im Gegenteil, die Beklagte konnte bei solcher Sachlage erwarten, daß der Kläger sich dieser Konstruktionsänderung, auch wenn sie zusätzliche Kosten für ihn brachte, ohne Zusatzvergütung unterzog, weil er auf diese Weise den sonst zu befürchtenden Gewährleistungsansprüchen der Beklagten zu entgehen hoffte. Das gilt auch für den nachträglichen Umbau der 20 Schieber, die am 1. November 1954 bereits geliefert waren.

Da der Listenpreis für Regulierschieber niedriger war als für Schnellschlußschieber, kommt insoweit eine Preiserhöhung wegen der geänderten Konstruktion nicht in Betracht.

b) Wenn etwa nur die Beklagte einseitig die Befürchtung hatte, die Schnellschlußschieber würden nicht funktionieren, und wenn diese Befürchtung für den Kläger damals erkennbar war (so seine eigene Darstellung), so ist folgendes zu erwägen, was das Berufungsgericht zu prüfen haben wird. Wenn der Kläger dieser Befürchtung der Beklagten nicht entgegentrat und sich widerspruchslos auf den Abänderungswunsch einließ, so konnte die Beklagte möglicherweise davon ausgehen, der Kläger teile ihre Befürchtungen und werde daher die Konstruktionsänderung vornehmen, ohne dafür eine zusätzliche Vergütung zu fordern. Unstreitig hat der Kläger am 1. November 1954 ebensowenig wie am

6. Oktober 1954 ausdrücklich klargestellt, daß er den Änderungswünschen der Beklagten nicht ohne zusätzliche Vergütung nachkommen könne und wolle.

Wenn der Zeuge R. [REDACTED] ausgesagt hat, er habe auf entsprechende Umbaukosten hingewiesen und erklärt, daß sie zu Lasten der Beklagten gingen, so bezieht sich das nach dem Zusammenhang seiner Aussage nur auf den unten noch zu erörternden angeblichen Umbauwunsch der Beklagten vom 25. Oktober 1954, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt.

c) Die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Abänderungsauftrag vom 1. November 1954 komme als "Nachbesserungsauftrag" nicht in Betracht, weil er auf ein aliud gerichtet gewesen sei, liegen neben der Sache. Unabhängig davon, kann der Kläger nach dem oben Gesagten sich möglicherweise verpflichtet haben, die Um- [REDACTED] arbeiten vorzunehmen, ohne eine Zusatzvergütung zu fordern.

5.) Bestrittener Änderungswunsch vom 25. Oktober 1954
(Schieber NW 200):

Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß die Beklagte am 25. Oktober 1954 gewünscht hat, der Kläger solle die Schieber NW 200 in anderen Abmessungen und in einer anderen Bauart herstellen als zuvor vereinbart war.

Das greift die Revision mit Verfahrensrügen an. Eine davon ist begründet.

Die Beklagte hatte in der Berufungsbegründung vom 15. September 1961 den Ingenieur K. [REDACTED] als Zeugen dafür benannt, daß die von ihr dem Kläger ursprünglich angegebenen Baumaße richtig gewesen seien. Das Berufungsgericht hat diesen Beweisantritt nach § 529 Abs. 2 ZPO als verspätet zurückgewiesen.

Mit Recht beanstandet das die Revision. Das Berufungsgericht hätte den Zeugen durch prozeßleitende Verfügung zum Verhandlungstermin vom 6. Februar 1962 laden und in diesem Termin vernehmen können (vgl. BGH IM Nr. 2 und 3 zu § 272 b ZPO; BGH VII ZR 156/60 vom 25. Januar 1962 und VII ZR 33/61 vom 28. Mai 1962).

Zu Unrecht meint das Berufungsgericht, dann hätte auch R. [REDACTED] als Gegenzeuge erneut vernommen werden müssen und das würde zu einer Verzögerung des Rechtsstreits geführt haben.

Darauf kommt es nicht an. Nach § 529 Abs. 2 ZPO sind nur solche Beweismittel nicht zuzulassen, deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Vernehmung K. [REDACTED], die ohne Verzögerung möglich war, durfte das Berufungsgericht daher nicht mit der Begründung ablehnen, der Rechtsstreit werde durch die (infolge der Vernehmung K. [REDACTED] möglicherweise erforderlich werdende) Vernehmung eines anderen Zeugen verzögert werden. Bevor K. [REDACTED] nicht vernommen war, konnte das Berufungsgericht nicht mit Sicherheit beurteilen, ob seine Aussage eine erneute Vernehmung R. [REDACTED] erforderlich machen werde. Es ist die Möglichkeit nicht im voraus auszuschließen, daß das Berufungsgericht auch bei einer für die Beklagte günstigen Aussage K. [REDACTED] unter deren Würdigung doch nachträglich zu dem Ergebnis gekommen wäre, eine erneute Vernehmung R. [REDACTED] sei entbehrlich. Im übrigen hätte es R. [REDACTED], wenn es das für erfor-

derlich hielt, ebenfalls gemäß § 272 b ZPO vorsorglich laden können. Es durfte daher der Beklagten den angebotenen Beweis nicht mit der gegebenen Begründung abschlagen. Es hätte K. vernehmen müssen.

6.) Aus den vorstehenden Gründen kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben. Auf die übrigen Verfahrensrügen braucht unter diesen Umständen nicht mehr eingegangen zu werden. Da die Sache weiterer Aufklärung bedarf, ist sie an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sollte dieses wieder zu dem Ergebnis kommen, daß die Klageforderung dem Grunde nach gerechtfertigt sei, so wird der Kläger die Höhe seiner Forderung noch näher substantiieren müssen. Seine bisherigen Angaben erscheinen selbst für eine Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO unzureichend. Der Umstand, daß die Beklagte die Berechnung des Klägers "im einzelnen" nicht bestritten hat, wie das Berufungsgericht feststellt, enthebt den Kläger nicht von seiner Pflicht zu ausreichender Substantiierung. Denn angesichts der bisherigen unzureichenden Angaben des Klägers war die Beklagte zu einem "substantiierten Bestreiten" weder verpflichtet noch in der Lage.

Als unstreitig kann die Höhe der Forderung nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht angesehen werden.

Rietschel Erbel Meyer

Dr. Vogt Dr. Finke